

Nicht länger zaudern, sondern zügig optimieren

Es gibt sie auch heute noch, die rentablen Unternehmen, die stattliche Gewinne erwirtschaften und von Steueroptimierungen profitieren können. Gewinnträchtigen juristischen Personen steht ein attraktives Steueroptimierungsinstrumentarium in Form der Bildung und Verwendung von Arbeitsbeschaffungsreserven zur Verfügung.

von Norbert Heer

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen werden im **Bundesgesetz (ABRG) und der Verordnung über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRV)** geregelt. Sämtliche Kantone haben entsprechende Anschlussgesetze erlassen. Dadurch ist eine gesamtschweizerische Anwendung und Umsetzung, insbesondere auch was die steuerliche Auswirkung für die direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuer anbelangt, gewährleistet.

Das ABRG ermöglicht es, Investitionen gleich zweimal steuermindernd zum Abzug zu bringen, nämlich

- einmal bei der **Bildung der Arbeitsbeschaffungsreserve** im Rahmen der Gewinnverwendung (Beschluss der Generalversammlung)
- und einmal bei der **Verwendung** (Investition) der Arbeitsbeschaffungsreserven in Form der verbuchten (Einmal-) Abschreibungen oder anderem Aufwand.

Bei der **direkten Bundessteuer wie auch bei der Staats- und Gemeindesteuer** gelten die jährlichen Einlagen in Arbeitsbeschaffungsreserven als vom steuerbaren Ertrag abzugsfähig. Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reinertrag gebildet werden.

Achtung: Nachsteuer!

Nachträglich wird der aufgelöste Reservenbetrag durch Bund und Kantone nur dann **besteuert**, wenn das Unternehmen **liquidiert** wird. Die Verlegung des Sitzes oder der Betriebsstätte ins Ausland ist der Liquidation oder Teil-



Arbeitsbeschaffungsreserven helfen Steuern sparen und Arbeitsplätze sichern.

liquidation gleichgestellt, ebenso wenn das Unternehmen den Verwendungsnachweis für freigegebene Reserven nicht erbringt. Als Nachsteuer auf dem aufgelösten Reservenbetrag schuldet das Unternehmen, getrennt vom übrigen Einkommen, eine volle Jahressteuer zum Höchstsatz der direkten Bundessteuer bzw. Staats- und Gemeindesteuer. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

Definierte Ausnahmen

Ausgenommen von der Reservebildungsmöglichkeit sind Unternehmen, deren **Geschäftszweck überwiegend in Kauf, Verkauf sowie Verwaltung von Liegenschaften** besteht. Diese Gesetzesbestimmung kann dann fallweise zu Auslegungsproblemen und Verweigerung des Abzugs führen, wenn das Betriebsergebnis eines Unternehmens an sich negativ ist und der ausgewiesene Gewinn aus der Liegenschaftsrechnung stammt. In derartigen Fällen wird im Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren vom Steuerpflichtigen darzutun sein, dass die Geschäftstätigkeit des betroffenen Unternehmens nicht zur Hauptsache im Kauf, Verkauf sowie Verwaltung von Liegenschaften besteht und der Betriebsteil «Liegenschaften» dem Haupttätigkeitsgebiet des Unternehmens deutlich untergeordnet ist.



Gut geplant heisst doppelt profitiert.

Das Einmaleins der Berechnung

Berechnungsgrundlage für die Reservebildung ist der jährliche handelsrechtliche Reingewinn nach Abzug eines allfälligen Verlustvortrages. Zur **Ermittlung** der Berechnungsgrundlage werden vom handelsrechtlichen Reingewinn abgezogen:

- der in der Handelsbilanz ausgewiesene Verlustvortrag,
- der auf das Ausland entfallende Netto-Anteil am Reingewinn
- die durch Veräusserung realisierten oder durch Aufwertung ausgewiesenen Wertzuwachsgegewinne auf Liegenschaften
- sowie die Gewinne und Erträge, die nach bundesgerichtlicher Praxis betreffend der interkantonalen Steuerauscheidung ausschliesslich im Liegenschaftskanton steuerbar sind.

Die jährliche **Einlage darf höchstens 15% der Berechnungsgrundlage** betragen, sofern der Abzug mindestens Fr. 10'000.– erreicht.

Die Reserven dürfen **20% der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung** nicht übersteigen.

Das Unternehmen muss die jährliche Einlage in die Reserven beim Bund oder auf einem **Sperrkonto bei einer Bank** anlegen.

Freigegeben werden die Reserven **allgemein** (gesamtschweizerisch) bei drohenden Beschäftigungsschwierigkeiten oder wenn ein ausserordentlicher Bedarf für Anpassungen an den technologischen oder marktbedingten Wandel besteht. Drohen einem **einzelnen Unternehmen** Schwierigkeiten oder sind solche bereits eingetreten, so kann das seco zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungs-

massnahmen das Reservevermögen auf Gesuch hin freigeben. Die Freigabepraxis wird grosszügig gehandhabt.

Checkliste

Wer nachfolgende Fragen mit JA beantwortet, kann steuerlich von ABR profitieren:

- Ist Ihre Unternehmung rentabel und weist einen Gewinn von > Fr. 70'000.– aus?
- Beschäftigen Sie mehr als 20 Mitarbeiter? ¹
- Investieren Sie regelmässig?
- Verfügen Sie über ausreichend Liquidität?

¹ im Kanton Luzern z.B. genügen bereits 10 Mitarbeiter.

Nachweis nicht vergessen

Als **Arbeitsbeschaffungsmassnahmen** gelten **Massnahmen**, die eine ausgeglichene Beschäftigung fördern oder die längerfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens stärken, insbesondere z.B. bauliche Massnahmen, Anschaffungen, Eigenbau und Unterhalt von Ausrüstungen, Forschung, Entwicklung und Verbesserung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, Exportförderung, Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern.

«Gerade renditestarke Unternehmen profitieren von der Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven.»

Das Unternehmen muss die ordnungsgemässe Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Umfang des beanspruchten Reservevermögens **nachweisen**.

Zu empfehlen ist deshalb, bei der Abschlussberatung gewinnträchtiger Unternehmen die Steueroptimierungsmöglichkeiten des ABRG konsequent zu nutzen.



Norbert Heer norbert.heer@baettig.ch
Mitglied der Geschäftsleitung der Bättig Treuhand AG, Luzern

Norbert Heer verfügt über eine langjährige Treuhand Erfahrung und befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung.